KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.01.1997
KOM(97) 4 endg.

97/0030 (CNS)

Vorschlag für eine

# RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen
anwendbare Mehrwertsteuersystem

(von der Kommission vorgelegt)

# BEGRÜNDUNG

## I. Einleitung

Ziel dieses Vorschlags ist die Änderung der Mehrwertsteuerregelung für Telekommunikationsdienstleistungen. Diese Änderungen sind notwendig geworden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

Die derzeit geltende steuerliche Regelung trägt nicht dem technologischen Fortschritt im Bereich Telekommunikation Rechnung. Denn inzwischen ist es möglich, Dienstleistungen von jedem beliebigen Ort aus anzubieten, ob in der Europäischen Union oder in einem Drittland. Das Gemeinschaftsrecht muß daher an diese neuen Gegebenheiten angepaßt werden, um die Neutralität der Steuer wiederherzustellen.

### Probleme

Die gegenwärtige Regelung sieht so aus, daß Telekommunikationsdienstleistungen an dem Ort besteuert werden, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Das ist in der Regel der Ort, an dem sich der Sitz oder die feste Niederlassung der Telekommunikationsgesellschaft befindet. Aus dieser Definition des Ortes der Besteuerung (Artikel 9 Absatz 1 der sechsten Richtlinie) ergeben sich zwei Probleme:

Das erste Problem betrifft die Auswirkungen des Mehrwertsteuersystems auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsunternehmer. Wenn die alleinige Bedingung für die Erhebung der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuer auf Telekommunikationsdienstleistungen die Tatsache ist, daß der Unternehmer in der Gemeinschaft ansässig ist, unabhängig davon, ob die Leistung innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft erbracht wird und unabhängig von der Art des Kunden, dann unterliegt dieser Unternehmer immer der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuer, sein Konkurrent in einem Drittland dagegen nicht.

Das zweite Problem liegt darin, daß eine wirksame Besteuerung aller Telekommunikationsdienstleistungen, die in der Gemeinschaft erbracht werden, bei der gegenwärtigen Regelung nicht möglich ist. Denn ein Kunde in der Gemeinschaft kann die Zahlung der Mehrwertsteuer umgehen, indem er eine Telekommunikationsgesellschaft in einem Drittland in Anspruch nimmt. Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und die entsprechenden technischen Möglichkeiten machen ihm dies immer einfacher. Daraus erwachsen den Haushalten der Mitgliedstaaten erhebliche Einnahmeverluste.

Die Situation läßt sich daher wie folgt zusammenfassen: Das gegenwärtige Mehrwertsteuersystem stellt für Unternehmer in der Gemeinschaft einen Wettbewerbsnachteil auf den Märkten außerhalb der Union dar, während es dieses System Unternehmern aus Drittländern ermöglicht, aus der Nicht-Anwendbarkeit der Mehrwertsteuer innerhalb der Gemeinschaft Vorteile zu ziehen und ihre steuerliche Belastung zu verringern. Darüber hinaus kann ein Gemeinschaftsunternehmen, das die Mehrwertsteuer nicht vollständig von den Erwerben abziehen kann (wie Banken und

Versicherungen), auf diese Weise seine Kosten senken, zum Nachteil seines Konkurrenten, der dieselben Dienstleistungen bei einem Gemeinschaftsunternehmen in Anspruch nimmt.

## Lösungsvorschläge

Da die Mehrwertsteuer eine allgemeine Steuer ist, die auf den Verbrauch erhoben wird, müssen Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften immer auf eine bessere Erfassung des Verbrauchs in der Gemeinschaft abzielen, wobei man sich gleichzeitig um einen Abbau der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen bemühen sollte.

Bei der Telekommunikation handelt es sich um einen sehr mobilen Sektor, und die technischen Möglichkeiten erlauben eine Installierung oder Verlagerung an jedem beliebigen Ort. Eine Lösung, die an dem Ort ansetzt, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, macht daher keinen Sinn. Die bisherige Regelung einer Besteuerung auf der Grundlage des Ortes, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, hat sich für Importe und Exporte von Telekommunikationsdienstleistungen von bzw. nach Drittstaaten als unzulänglich erwiesen. Wenn man die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft gerechter erfassen will, gibt es nur eine Möglichkeit: man muß beim Kunden ansetzen. In der Tat kann man den Verbrauch so definieren, daß er in dem Augenblick erfolgt, in dem der Dienstleistungsempfänger das abgeschickte Signal empfängt oder wenn das Signal auf seine Rechnung abgeschickt wird.

**Schlußfolgerung:** Um festzustellen, ob eine Telekommunikationsdienstleistung in der Gemeinschaft mehrwertsteuerpflichtig ist und um zu vermeiden, daß Wettbewerbsverzerrungen zwischen gemeinschaftlichen und nicht-gemeinschaftlichen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen auftreten, muß an die Situation beim Dienstleistungsempfänger angeknüpft werden.

## Analyse der technischen Lösungsmöglichkeiten

Jedwede Veränderung des Ortes der Besteuerung - weg vom Dienstleistungserbringer hin zum Dienstleistungsempfänger - hat Folgen, die ausführlicher geprüft werden müssen.

### *a) Der gemeinschaftliche Anbieter*

Ab dem Moment, in dem der Dienstleistungsempfänger den Besteuerungsort festlegt, machen die allgemeinen Bestimmungen der Mehrwertsteuer die mehrwertsteuerliche Erfassung des Dienstleistungserbringers in allen Mitgliedstaaten erforderlich, in denen er Kunden hat. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation, in der der Dienstleistungserbringer seinen mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen sämtlich im Mitgliedstaat seiner Niederlassung nachkommt, käme dies einem Rückschritt gleich, der zusätzlich zu den Schwierigkeiten treten würde, die die Kommission dazu veranlaßt haben, ihr Arbeitsprogramm für ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem vorzustellen (Dok. KOM(96)328 endg.).

**Schlußfolgerung:** Es empfiehlt sich, von Anbeginn die Lösung anzuwenden, die für das künftige Mehrwertsteuersystem entworfen worden ist. Dabei handelt es sich namentlich um den Grundsatz

der einmaligen mehrwertsteuerlichen Erfassung für sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft.

### *b) Der nicht-gemeinschaftliche Anbieter*

Für den nichtgemeinschaftlichen Dienstleistenden, der nicht über eine feste Niederlassung in der Gemeinschaft verfügt, gelten grundsätzlich dieselben Verpflichtungen wie für die gemeinschaftlichen Unternehmer. Wenn man verhindern möchte, daß ein Gemeinschaftsunternehmer in jedem Mitgliedstaat, in dem er einen Kunden hat, umsatzsteuerlich erfaßt werden muß, dann sollte dies auch für den nichtgemeinschaftlichen Unternehmer gelten.

**Schlußfolgerung:** Der Grundsatz der einmaligen mehrwertsteuerlichen Erfassung in der Europäischen Union wird auch auf Unternehmer angewandt, die nicht in der Union niedergelassen sind.

### *c) "Reverse charge" und Erstattungsverfahren*

Für den Dienstleistungserbringer ist es natürlich von Vorteil, nur in einem einzigen Mitgliedstaat der Gemeinschaft mehrwertsteuerlich erfaßt sein zu müssen. Für den Dienstleistungsempfänger dagegen bringt eine solche Lösung erhebliche Probleme, wenn er die Mehrwertsteuer erstattet haben will. Wenn der Kunde nämlich nicht im selben Mitgliedstaat wie der Dienstleistende ansässig ist, muß er auf das Erstattungsverfahren nach der achten Mehrwertsteuerrichtlinie zurückgreifen. Einer der Gründe, warum das sogenannte "reverse charge"-Verfahren (der steuerpflichtige Dienstleistungsempfänger wird zum Steuerschuldner und muß an Stelle des Dienstleistungserbringers die gesamte steuerliche Verpflichtung erfüllen) auf die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) aufgeführten nichtmateriellen Dienstleistungen angewandt wird, ist, daß man ein solches Erstattungsverfahren vermeiden will. Es gibt jedoch stichhaltige Gründe, warum das "Reverse charge"-Verfahren für Telekommunikationsdienstleistungen nicht in Frage kommt.

Der Hauptgrund ist der Grundsatz, daß die Besteuerung angemessen sein muß. Das sogenannte "reverse charge"-Verfahren hat zwar unbestreitbar Vorteile, wenn es darum geht, die Verfahren für die Erstattung der Steuer auf den Erwerb zu vermeiden, es hat jedoch ebensoviele Nachteile, wenn es um die Möglichkeit der Kontrolle von nichtgemeinschaftlichen Unternehmern und den Anreiz geht, alle Dienstleistungen anzugeben, die sie für Kunden in der Gemeinschaft erbracht haben. Nach diesem sogenannten "reverse charge"-Verfahren wäre nämlich ein nichtgemeinschaftlicher Dienstleistender von sämtlichen steuerlichen Verpflichtungen befreit, wenn er an steuerpflichtige Kunden liefert. Für Nichtsteuerpflichtige dagegen würden diese Verpflichtungen voll bestehen bleiben. Da die Steuerverwaltung kaum Möglichkeiten hat, den Nichtsteuerpflichtigen zu überprüfen, muß sie folglich über bessere Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Dienstleistenden verfügen. Deshalb muß der nichtgemeinschaftliche Unternehmer alle seine steuerpflichtigen Tätigkeiten in der Gemeinschaft angeben. Ohne dieses Element würde sich die Änderung der Mehrwertsteuerregelung für Telekommunikationsdienstleistungen nur auf die Steuerpflichtigen auswirken, die nicht voll vorsteuerabzugsberechtigt sind, das heißt auf Banken und Versicherungen.

Diese Regelung hätte eine nur teilweise Besteuerung des Verbrauchs in der Gemeinschaft zur Folge, der private Verbrauch würde dagegen nicht von der Steuer erfaßt werden.

Davon abgesehen gibt es noch ein praktisches Problem: es ist für einen Unternehmer in einem Drittland praktisch unmöglich, zu wissen oder zu überprüfen, ob sein Kunde steuerpflichtig ist oder nicht. Die Regelung, die in der Gemeinschaft im Rahmen der Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer eingeführt wurde, gibt es außerhalb der Gemeinschaft nicht. Nun ist jedoch die Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen und Nichtsteuerpflichtigen maßgebend für die Anwendung des Steuersystems und die steuerlichen Verpflichtungen, denen der nichtgemeinschaftliche Unternehmer unterliegt. Im übrigen berücksichtigt die Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe e) in bezug auf nichtmaterielle Dienstleistungen bereits heute dieses Problem: eine Besteuerung Nichtsteuerpflichtiger und eine steuerliche Verpflichtung für den nichtgemeinschaftlichen Unternehmer sind darin nicht vorgesehen.

Schließlich führt eine Nichtanwendung des sogenannten "reverse charge"-Verfahrens zu keiner besonders schweren Belastung des steuerpflichtigen Kunden, da die Situation sich nicht von der gegenwärtigen unterscheidet. Die derzeitige Anwendung der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Regelung hat dieselben Auswirkungen.

**Schlußfolgerung:** Das sogenannte "reverse charge"-Verfahren sollte keine Anwendung finden.

### *d) Die Leitweg- und Endvergütungen*

Der einzige Fall, in dem das Verfahren für die Steuerrückerstattung größere Probleme bereiten kann, ist die Berechnung der Leitweg- und Endvergütungen zwischen den Betreibern der einzelnen Telekommunikationsnetze. Konkret geht es dabei um die Abrechnung zwischen den einzelnen Telekommunikationsgesellschaften für ihre Mitwirkung an einer Dienstleistung für einen Kunden. So können zum Beispiel bei einem Telefonanruf aus Luxemburg in die Vereinigten Staaten neben der luxemburgischen PTT mehrere Telekommunikationsgesellschaften beteiligt sein, zum Beispiel die belgische, britische und amerikanische oder die französische und amerikanische Telekommunikationsgesellschaft oder aber noch andere je nach dem tatsächlichen Signalleitweg. Da jede Gesellschaft den Preis ihrer Leistung berechnet, hätte eine Anwendung der Mehrwertsteuer zur Folge, daß erhebliche Steuerbeträge gezahlt werden müßten, bevor sie mit einer gewissen Verspätung über die Erstattungsverfahren zurückerstattet werden können. Um derartige Probleme zu vermeiden, schlägt die Übereinkunft von Melbourne eine Steuerbefreiung vor. Auch wenn eine solche Befreiung atypisch ist und sich nur schwer in das derzeitige Mehrwertsteuersystem einordnen läßt, so scheint sie doch eine angemessene Lösung des Problems darzustellen, mit Ausnahme des "reverse charge"-Verfahrens, das weiter oben aus anderen Gründen abgelehnt wurde.

**Schlußfolgerung:** für die Leitweg- und Endvergütungen zwischen den einzelnen Telekommunikationsgesellschaften sollte eine Steuerbefreiung vorgesehen werden.

*e) Die Definition der Telekommunikationsdienstleistungen*

Zur Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen ist es notwendig, eine Definition der Telekommunikationsdienstleistungen einzuführen. Es ist wichtig, daß diese Definition nur den Teil "Übertragung" von Telekommunikationsdienstleistungen abdeckt und nicht den übertragenen Inhalt, denn letzteres könnte dazu verleiten, den "Inhalt" der Dienstleistungen je nach angewandter Übertragungsmethode (Telekommunikation oder andere Methode) unterschiedlich zu besteuern.

Im Prinzip wäre es vorzuziehen, die existierende Definition von Telekommunikationsdienstleistungen zu verwenden, so wie sie sich aus der gegenwärtigen Richtliniengebung auf der Grundlage der Artikel 90 und 100-A EGV im Telekommunikationsbereich ergeben. Diese Definition ist allerdings offensichtlich nicht für steuerliche Zwecke festgelegt worden und wirft verschiedene Probleme auf. Eine Alternative besteht in der Definition, die in der Übereinkunft von Melbourne verwendet wurde, und die den Vorteil bietet, auf internationaler Ebene akzeptiert zu sein. Dieser Punkt ist sehr wichtig für ein System, das auch auf Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sind, Anwendung findet.

**Schlußfolgerung:** Die geeigneteste Definition von Telekommunikationsdienstleistungen ist angesichts der Ziele des vorliegenden Vorschlags ist die Definition der Übereinkunft von Melbourne.

## Allgemeine Schlußfolgerung

Das neue System zur Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen bietet unabhängig vom Niederlassungsort des betroffenen Unternehmers (innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft) gleiche Bedingungen und den gleichen Besteuerungsrahmen für alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft entfalten.

Die vorliegende Richtlinie betrifft ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen im engeren Sinne und nicht sogenannte Mehrwert-Leistungen.

## II. Kommentare zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

ZU ARTIKEL 1

*Punkt1*

Ort der Besteuerung und Definition der Telekommunikationsdienste

In Punkt 1 werden besondere Regeln für die Definition des Ortes der Besteuerung für Telekommunikationsdienstleistungen aufgestellt. Zweck dieser Regeln ist eine Neudefinition des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer, wobei der Ort des Dienstleistungserbringers als Kriterium für die Besteuerung durch den Ort des Dienstleistungsempfängers ersetzt wird.

Demnach sind Dienstleistungen, die von Dienstleistenden in der Gemeinschaft an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger erbracht werden, nicht mehr steuerpflichtig (erster Absatz). Dagegen sieht der zweite Absatz vor, daß für Telekommunikationsdienstleistungen, die von einem außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistenden an innerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger erbracht werden, als Ort der Besteuerung der Ort des Empfängers gilt, der Verbrauch in der Gemeinschaft also besteuert wird. Nicht verändert wird dagegen die Regelung für die Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, die von Gemeinschaftsunternehmern an innerhalb der Gemeinschaft ansässige Kunden erbracht werden (Artikel 9 Absatz 1).

Der neue Ansatz bringt im Prinzip für den Unternehmer in einem Drittland die Verpflichtung mit sich, sich im Mitgliedstaat seines Kunden mehrwertsteuerlich erfassen zu lassen. Um eine Mehrfacherfassung in der Gemeinschaft zu vermeiden, gilt der außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmer von dem Augenblick als in der Gemeinschaft ansässig, in dem er in einem Mitgliedstaat zu Mehrwertsteuerzwecken erfaßt ist (letzter Satz des zweiten Absatzes).

Als Definition für Telekommunikationsdienstleistungen wird die Definition der Übereinkunft von Melbourne, ergänzt um einen klärenden Zusatz, übernommen. Diese Definition schließt die Bereitstellung von Leitungsnetzen oder Infrastruktureinrichtungen wie etwa Kabeln oder Satelliten für deren Nutzung zu Telekommunikationszwecken, für den Zugang zum Internet und zu E-Mail-Netzen ein.

*Punkte 2 und 3*

Umfassende Steuerbefreiung für Endvergütungen

Wie in der Übereinkunft von Melbourne vorgesehen sind Dienstleistungen betreffend die Leitweg- und Endvergütungen von Telefonanrufen mehrwertsteuerbefreit; das Recht auf den Abzug gezahlter Vorsteuern bleibt davon unberührt.

*Punkt 4*

Streichung von Punkt 5 des Anhangs F

Punkt 5 des Anhangs F wird gestrichen, er ist hinfällig geworden, da Telekommunikationsdienstleistungen heute in allen Mitgliedstaaten besteuert werden.

ZU ARTIKEL 2 bis 4

Hierbei handelt es sich um die üblichen Bestimmungen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen
anwendbare Mehrwertsteuersystem

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7a des Vertrages definiert den Binnenmarkt als Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

Die derzeit geltende Mehrwertsteuerregelung für Telekommunikationsdienstleistungen ist unzulänglich; sie genügt weder, um sämtliche Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden, steuerlich zu erfassen, noch um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich vorzubeugen.

Das Funktionieren des Binnenmarktes erfordert die Beseitigung solcher Wettbewerbsverzerrungen und daher die Einführung einer neuen harmonisierten Regelung für diesen Bereich.

Was Telekommunikationsdienstleistungen anbetrifft, so ist die Besteuerung der Dienstleistungen sicherzustellen, die von in der Europäischen Union ansässigen Kunden in Anspruch genommen werden.

Für die Einführung besonderer Regeln zur Bestimmung des Ortes von Telekommunikationsleistungen müssen diese Dienstleistungen definiert werden. Dabei sollten die international gültigen Definitionen zugrunde gelegt werden, wobei vor allem die Leitweg- und Endvergütungen für internationale Telefonanrufe einzubeziehen sind.

Aufgrund der Übereinkunft von Melbourne wurde auf internationaler Ebene vereinbart, Telekommunikationsdienstleistungen zwischen Betreibern von Telekommunikationsnetzen von der Steuer zu befreien; diese Regelung sollte auch in der Gemeinschaft übernommen werden. -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1) Am Ende von Artikel 9, Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und der folgende Buchstabe f) wird angefügt:

"f) Als Ort der Telekommunikationsdienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort, sofern dieser Ort außerhalb der Gemeinschaft liegt;

als Ort der Telekommunikationsdienstleistung, die von einem außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistenden an einen Empfänger erbracht wird, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung seinen Wohnort oder seinen üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinschaft hat, gilt der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist. Ist der außerhalb der Gemeinschaft ansässige Dienstleistende in einem Mitgliedstaat wegen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für mehrwertsteuerliche Zwecke erfaßt, so gilt er für die Anwendung des vorliegenden Artikels als in dem Mitgliedstaat ansässig;

als Telekommunikationsdienstleistungen gelten solche Dienstleistungen, mit denen die Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht wird, einschließlich der Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Austrahlung oder zum Empfang."

2) Dem Artikel 13 Teil B wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und der folgende Buchstabe i) wird angefügt:

"i) Telekommunikationsdienstleistungen in bezug auf Leitweg- und Endvergütungen für Telefonanrufe zwischen Betreibern von Telekommunikationsnetzen."

3) Bei Artikel 28f Absatz 1 wird zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b) nach "seiner nach" folgendes eingefügt: " Artikel 13 B Buchstabe i),".

4) In Anhang F wird Punkt 5 gestrichen.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*

## FINANZBOGEN

Die Annahme dieses Richtlinienentwurfs wird zu einer Erhöhung der Basis der Mehrwertsteuereigenmittel der Gemeinschaft führen.

Durch die Änderung des Ortes der Besteuerung wird es möglich sein, die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union besser zu erfassen, wobei in Zukunft mehr Leistungen besteuert werden als aus dem bisherigen Anwendungsbereich herausfallen.

Eine präzise Schätzung der Erhöhung der Eigenmittel ist nicht möglich, da kaum alle Variablen ermittelt werden können, die Einfluß auf das Nettoergebnis haben: Umsatz aus den Tätigkeiten, Vorsteuerabzug, Dienstleistungen von Dienstleistenden mit Sitz in einem Drittland, Aufschlüsselung zwischen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern mit oder ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug und nichtsteuerpflichtigen Empfängern.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 4 endg.

# DOKUMENTE

DE 09 10 15

Katalognummer : CB-CO-97-025-DE-C

ISBN 92-78-15221-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

12